

VORLAGE

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	18	17.10.2023	13	M- 17512023
Stadtverordnetenversammlung	21	09.11.2023	6	S- 123123
Ausschuss:				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

Betreff:

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Reichelsheim

Sachverhalt:

Die regelmäßige Überprüfung und Konsolidierung der Gebührenhaushalte sollte spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren fand zum 01.01.2019 statt.

Eine moderate Erhöhung um 13% bis 15 % (2,5% bis 3% im Jahr) erachten wir daher als sinnvoll aber auch als notwendig.

Die 3. Änderungssatzung wird dem gerecht. Die Gebührenbeträge wurden gerundet.

Eine rechtzeitige Verabschiedung und Veröffentlichung der Satzung im November wäre für die Bürger*innen zur Vorabinformation sicherlich hilfreich und bürgernah.

Ansonsten wäre die Veröffentlichung nach der Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung nur noch rechtssicher am 22.12.2023 möglich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren und die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Reichelsheim.

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, 09.10.2023

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

Unterschrift

3. Änderungssatzung
zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl.S.90) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134) und der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am _____ die nachstehende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| a) Nutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle | 100,- € |
|---|---------|

Artikel II

§ 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	870,- €
------------------------------	---------

2) in einer Wahlgrabstätte	870,- €
----------------------------	---------

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	135,- €
------------------------------	---------

2) in einer Wahlgrabstätte	135,- €
----------------------------	---------

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|---|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 365,- € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 365,- € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 365,- € |
| d) in einer Baumgrabstätte | 365,- € |

Artikel III

§ 8 erhält folgende Fassung:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis
zur Vollendung des 6. Lebensjahres | -,- € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 6. Lebensjahres | 745,- € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 375,- €
- (3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden erhoben: 375,- €

Artikel IV

§ 9 erhält folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden Gebühren von
- 1500,- €
- erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden Gebühren von
- 745,- €
- Erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
- je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
- 50,- €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
- je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
- 25,- €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten	275,- €
2) bei Urnenreihengrabstätten	150,- €
3) bei Wahlgrabstätten	460,- €
4) bei Urnenwahlgrabstätten	230,- €
5) bei Baumgrabstätten	80,- €

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Artikel VI

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reichelsheim, den

Magistrat der Stadt Reichelsheim

Lena Herget, Bürgermeisterin